



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden
Deutsche Bundesbank

nachrichtlich
Für das Beamtenversorgungsrecht
zuständige oberste Landesbehörden

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4165

FAX +49 (0)1888 681-54165

BEARBEITET VON Herrn Götz

E-MAIL DII3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 22. Oktober 2004

AZ D II 3 - M - 221 670/33 -

BETREFF **Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)**
HIER Durchführungshinweise zu § 4a BSZG

BEZUG Mein Rundschreiben vom 24. September 2004 - D II 3 - M - 221 670/33

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des BSZG im Bereich des Beamtenversorgungsrechts gebe ich folgende Hinweise:

§ 4a Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)

Durchführungshinweise

1. Berechnung des Verminderungsbetrages nach § 4a Abs. 1 BSZG

Der monatliche Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur Sozialen Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 1,7 Prozent der monatlichen Rente wurde bisher zu gleichen Teilen (je 0,85 Prozent) durch die gesetzliche Rentenversicherung sowie die Rentnerinnen und Rentner selbst getragen. Seit 1. April 2004 ist der Beitragsanteil der gesetzlichen Rentenversicherung (0,85 Prozent), also der Beitragssatz in voller Höhe (1,7 Prozent), durch die Rentnerinnen und Rentner zu tragen.

Diese Veränderung wird auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wirkungsgleich übertragen, indem die zusätzlichen monatlichen Beitragsanteile (0,85 Prozent) des laufenden Kalenderjahres einmalig im Dezember von der jährlichen Sonderzahlung einbehalten werden.



Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich daher um 0,85 Prozent der jährlichen Versorgungsbezüge. Die jährlichen Versorgungsbezüge setzen sich aus den monatlichen Beträgen im Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 BSZG), die nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften für das Kalenderjahr gezahlt wurden, sowie dem Betrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG zusammen.

Der Verminderungsbetrag wird also wie folgt ermittelt:

$$\frac{1}{2} \times \text{BsPv} \times (\text{VbKj} + \text{BSz}) \quad \text{oder} \quad \frac{\text{BsPv} \times (\text{VbKj} + \text{BSz})}{2}$$

- BsPv – Beitragssatz in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 SGB XI)
VbKj – gezahlte Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 BSZG)
BSz – Betrag der jährlichen Sonderzahlung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG)

Beispiele:

Monatliche Versorgungsbezüge	1.000,00 €
Sonderzahlung (4,17 % x 12.000 €)	500,40 €
Jährliche Versorgungsbezüge dann	12.500,40 €
0,85 % x (12.000 € + 4,17 % x 12.000 €) ergibt	106,25 €

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 1.000 € um 106,25 €.

Versorgungsbezug seit 01.07., monatlich	1.000,00 €
Sonderzahlung (4,17 % x 6.000 €)	250,20 €
Jährliche Versorgungsbezüge dann	6.250,20 €
0,85 % x (6.000 € + 4,17 % x 6.000 €) ergibt	53,13 €

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem erstmaligen Versorgungsbezug seit 01.07. von monatlich 1.000 € um 53,13 €.

2. Begrenzung des Verminderungsbetrages § 4a Abs. 2 BSZG

Der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur Sozialen Pflegeversicherung ist durch § 54 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch begrenzt. Danach werden die Beiträge nach dem Beitragssatz (§ 55 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) von den beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) erhoben. Dementsprechend wird bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern die Verminderung der jährlichen Sonderzahlung auf den zusätzlich von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Beitragsanteil zur Sozialen Pflegeversicherung (derzeit 0,85 Prozent) von der Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 41.850 Euro) begrenzt; das sind derzeit jährlich 355,73 Euro. Bei einem erstmaligen Versorgungsbezug im Laufe des Kalenderjahres verringert sich die Begrenzung entsprechend.

Die Grenze für den Verminderungsbetrag wird also unter analoger Anwendung der §§ 54 Abs. 2 und 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wie folgt ermittelt:



$$\frac{1}{2} \times \text{BsPv} \times \text{KtVb} : 360 \times \text{BgPv} \quad \text{oder} \quad \frac{\text{BsPv} \times \text{KtVb} \times \text{BgPv}}{720}$$

- BsPv – Beitragssatz in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 SGB XI)
KtVb – Kalendertage des Versorgungsbezugs (§ 54 Abs. 2 SGB XI analog)
BgPv – Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 SGB XI)

Beispiele:-

Versorgungsbezug vom	01.01. bis 31.12.
Monatliche Versorgungsbezüge	4.000,00 €
Sonderzahlung (4,17 % x 48.000 €)	2.001,60 €
Jährliche Versorgungsbezüge dann	50.001,60 €
Kalendertage Versorgungsbezug dann	360
0,85 % x (48.000 € + 4,17 % x 48.000 €) ergibt	425,01 €
höchstens aber	
0,85 % x 360 : 360 x 41.850 € ergibt	355,73 €

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 4.000 € um höchstens 355,73 €.

Versorgungsbezug vom	01.07. bis 31.12.
Versorgungsbezug seit 01.07., monatlich	4.000,00 €
Sonderzahlung (4,17 % x 24.000 €)	1.000,80 €
Jährliche Versorgungsbezüge dann	25.000,80 €
Kalendertage Versorgungsbezug dann	180
0,85 % x (24.000 € + 4,17 % x 24.000 €) ergibt	212,51 €
höchstens aber	
0,85 % x 180 : 360 x 41.850 € ergibt	177,86 €

Die jährliche Sonderzahlung vermindert sich bei einem erstmaligen Versorgungsbezug seit 01.07. von monatlich 4.000 € um höchstens 177,86 €.

3. Berechnung des Verminderungsbetrages im Jahr 2004 nach § 4a Abs. 3 BSZG

Die Rentnerinnen und Rentner tragen den zusätzlichen monatlichen Beitragsanteil von 0,85 % seit dem 1. April 2004. Daher dürfen bei der Verminderung der jährlichen Sonderzahlung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für das Jahr 2004 nur die gezahlten Versorgungsbezüge für den Zeitraum von April bis Dezember 2004 einbezogen werden. Diese Besonderheit des Jahres 2004 muss sowohl bei den Berechnungsgrundlagen für die Verminderung (Satz 1) als auch bei der Begrenzung der Verminderung, die sich aus der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2004 ergibt (Satz 2), entsprechend berücksichtigt werden.

Der Verminderungsbetrag wird also wie folgt ermittelt:

$$0,85 \% \times (\text{VbKj} + \text{BSz})$$



- VbKj – Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 BSZG), höchstens 01.04.-31.12.
BSz – Betrag der jährlichen Sonderzahlung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG)

Beispiel:

Monatliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004	1.000,00 €
Sonderzahlung (4,17 % x 12.000 €)	500,40 €
Jährliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004 dann	12.500,40 €
höchstens aber vom 01.04. bis 31.12.	9.375,30 €
0,85 % x (9.000 € + 4,17 % x 9.000 €) ergibt	79,69 €

Die jährliche Sonderzahlung im Jahr 2004 vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 1.000 € um 79,69 €.

Und die Grenze für den Verminderungsbetrag wird folgendermaßen ermittelt:

$$0,85 \% \times \text{KtVb} : 360 \times 41.850 \text{ €}$$

- KtVb – Kalendertage des Versorgungsbezugs (§ 54 Abs. 2 SGB XI analog), höchstens 01.04.-31.12.

Beispiel:

Versorgungsbezug vom	01.01. bis 31.12.04
Monatliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004	4.000,00 €
Sonderzahlung (4,17 % x 48.000 €)	2.001,60 €
Jährliche Versorgungsbezüge im Jahr 2004 dann	50.001,60 €
höchstens aber vom 01.04. bis 31.12.04	37.501,20 €
Kalendertage Versorgungsbezug dann	360
höchstens aber vom 01.04. bis 31.12.04	270
0,85 % x (36.000 € + 4,17 % x 36.000 €) ergibt	318,76 €
höchstens aber	
0,85 % x 270 : 360 x 41.850 € ergibt	266,79 €

Die jährliche Sonderzahlung im Jahr 2004 vermindert sich bei einem monatlichen Versorgungsbezug von 4.000 € um höchstens 266,79 €.

4. Hinweis zu § 4a Abs. 4 BSZG

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhalten zur Alterssicherung keine Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, sondern werden für die Zeit des geleisteten Wehrdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und daher ohnehin bei einem späteren Rentenbezug mit dem vollen Beitragssatz zur Sozialen Pflegeversicherung belastet. Die ihnen im Rahmen der Dienstzeitversorgung gewährten Versorgungsbezüge (Übergangsgebühren, Ausgleichsbezüge) dienen ausschließlich als Überbrückungshilfe für den Wechsel vom militärischen Dienst in ein späteres ziviles Berufsleben. Diese Versorgungsleistungen sind daher von der vorgesehenen wirkungsgleichen Übertragung auszunehmen.



SEITE 5 VON 5 Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
Es steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums des Innern
(www.bmi.bund.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag
Dr. Kiel